

# Stellungnahme der Deutschen Umwelthilfe

zum

**Referentenentwurf des Bundesministeriums für Umwelt, Klimaschutz, Naturschutz und nukleare Sicherheit (Stand 24.07.2025)**

**Gesetz zur Einschränkung der Aufsuchung und Gewinnung von Bodenschätzen in den geschützten Meeresgebieten im Bereich der deutschen ausschließlichen Wirtschaftszone und des Festlandsockels**

---

Die Deutsche Umwelthilfe e.V. (DUH) bedankt sich für die Möglichkeit der Stellungnahme zum Gesetzentwurf. Die DUH merkt kritisch an, dass die Aufforderung zur Stellungnahme samt Gesetzentwurf sie erst am 29.08.2025 erreicht hat und damit nicht einmal einen vollen Werktag vor der Frist zur Einreichung einer Stellungnahme bis zum 1.9.2025 um 11 Uhr. Diese kurze Frist reicht nicht aus für eine fundierte Abwägung, und ist nicht hinnehmbar mit Blick auf die Aarhus Konvention für eine angemessene Einbeziehung der Öffentlichkeit und interessierter Kreise bei Gesetzgebungsprozessen. Wir bedauern, dass die in der Konvention vereinbarten Regeln zur Stärkung der Demokratie vom Bundesministerium für Umwelt, Klimaschutz, Naturschutz und nukleare Sicherheit in diesem Fall nicht praktiziert werden. Aus unserer Sicht wirft ein derart verkürztes Verfahren wie es vom BMUKN forciert wird entsprechende Fragen nach dem Anlass auf, der in den vorliegenden Unterlagen nicht transparent dargelegt wird.

## Die DUH lehnt den Gesetzentwurf in seiner derzeitigen Form ab

Begründung der Ablehnung:

- Die Änderung in §57 Abs. 3 Nr. 5 BNatSchG ist **unnötig irreführend formuliert** und kann zu Rechtsunsicherheit führen.
- **Ausnahmen für Öl- und Gasgewinnung in geschützten Meeresgebieten werden ausgeschlossen, aber Befreiungen aus „Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses“ bleiben möglich.** Die Änderungsvorschläge der Verordnungen tastet nicht die Möglichkeit der Gewährung einer Befreiung durch das Bundesamt für Naturschutz auf Antrag nach Maßgabe des § 67 des

Bundesnaturschutzgesetzes an. Damit ermöglicht die Gesetzeslage in diesem Punkt nach wie vor Gasförderung unter Meeresschutzgebieten wie bspw. die angekündigte Erschließung weiterer Gasfelder unter dem NSG Borkum Riffgrund, da auch das dort bereits bestehende Projekt N05a mit der Begründung eines „überwiegenden öffentlichen Interesse an einer sicheren und im Vergleich zu Erdgasimporten klimafreundlicheren Energieversorgung“ genehmigt wurde.

- Dem Schutz der schon stark belasteten Nord- und Ostsee steht eine Öl- und Gasförderung auch außerhalb von Meeresschutzgebieten entgegen. Eine Gesetzesänderung zum Ausschluss von Öl- und Gasförderung muss daher über die Meeresschutzgebiete hinausgehen und darf weder Ausnahmen noch Befreiungen erlauben.

### Änderung des §57 Abs. 3 Nr. 5 BNatSchG

Durch die beabsichtigte Änderung des Wortlauts von § 57 BNatSchG (Ersetzung des Wortes „Bodenschätzen“ durch die Wörter „Sanden und Kiesen“ soll laut Gesetzesbegründung bewirkt werden, dass die Gewinnung von anderen Bodenschätzen (also auch Öl- und Gas) in Meeresschutzgebieten verboten ist. Dies soll durch die **Engerfassung der Beschränkungen zu Gunsten des Naturschutzes bewirkt werden**. Im bisherigen Wortlaut heißt es, dass Beschränkungen zu Lasten der Gewinnung von Bodenschätzen zulässig sind. Künftig soll es heißen, dass Beschränkungen zu Lasten der Gewinnung von Sanden und Kiesen zulässig sind. Dies kann zu einem Verständnis führen, dass Beschränkungen zu Lasten der Gewinnung anderer Bodenschätze (als Kiese und Sande) in geschützten Meeresgebieten nicht mehr zulässig sind. Diese Formulierung ist irreführend. Es geht aus dem Gesetzentwurf nicht eindeutig hervor, dass die Gesetzgeberin meint, dass die Beschränkungen, bspw. der Öl- und Gasförderung, nicht mehr zulässig ist, weil sie nicht mehr notwendig ist, da keine Öl- und Gasförderung in geschützten Meeresgebieten mehr stattfindet. Genau dies wird laut Gesetzesbegründung jedoch mit der Gesetzänderung angestrebt. Hier wäre eine Klarstellung, dass nur die Förderung von Sanden und Kiesen möglich ist, sinnvoller. Dies ist im besten Fall unglücklich formuliert und steht ggf. sogar im Widerspruch zu der Regelung in der spezifischeren Verordnung zu Naturschutzgebieten in deutschen Meeresgebieten.

**Gewinnbringender für den Naturschutz wäre eine Klarstellung, dass eine Förderung von Öl und Gas in Naturschutzgebieten verboten ist und von diesem Verbot auch insofern nicht befreit werden kann, da die Interessen am Meeresschutz vom Gesetzgeber höher bewertet werden als Interesse an einer Öl- oder Gasgewinnung und NSG.** Dies würde dann neben den Verordnungen auch die Regelungen im BNatSchG §§ 34, 67 betreffen.

### Änderungen der Verordnungen über die Festsetzung der Naturschutzgebiete (Borkum Riffgrund, Doggerban, Sylter Außenriff – Östliche Deutsche Bucht, Fehmarnbelt, Kadetrinne und Pommersche Bucht – Rönnebank)

Mit den beabsichtigten Änderungen der einschlägigen Paragraphen der Verordnungen sowie der Änderung im BNatSchG soll es in Meeresnaturschutzgebieten keine Ausnahmen mehr von den NSG-Verboten für die Öl- und Gasförderung geben. Gemäß den Verordnungen ist dann die Aufsuchung, Gewinnung und Aufbereitung von „Sanden und Kiesen“ (statt vormals Öl- und Gas einbeziehende „Bodenschätze“) nach einer Verträglichkeitsprüfung, die Bedingungen von §34 BNatSchG erfüllend, zulässig. Entsprechend schließt die zweite Änderung der jeweiligen Paragraphen (§6, §8 bzw. §10) der Verordnungen die Aufsuchung, Gewinnung, und Aufbereitung von Bodenschätzen von der Ausnahme nach §34 BNatSchG von den Verboten in den jeweiligen Verordnungen aus. **Eine Zulässigkeit von Öl- und Gasprojekten nach §34 BNatSchG wäre demnach nicht mehr möglich. Dies ist positiv zu bewerten.**

Allerdings bleibt Abs. 2 der jeweiligen Paragraphen der Verordnungen der Naturschutzgebiete (§6, §8, §10) von der Änderung unberührt. Damit bleibt die Möglichkeit, von den Verboten „Befreiungen“ nach § 67 BNatSchG zu erteilen, bestehen. Insbesondere könnten etwa Öl- und Gasförderungs-Projektierer beantragen, dass ihr Vorhaben aus Gründen des „überwiegenden öffentlichen Interesses“ notwendig sei und deshalb eine naturschutzrechtliche Befreiung zur Durchführung des Projekts in einem geschützten Meeresgebiet geboten sei. Dies so zu beantragen und zu genehmigen ist bereits jetzt gängige Praxis von Projektierern und Bergbaubehörden. Daher ist davon auszugehen, dass die zuständigen Bergbaubehörden mit dieser Argumentation auch weitere fossile Förderprojekte unter Meeresschutzgebieten trotz der hier angestrebten Gesetzesänderung genehmigen.

Im Sinne des verbesserten Schutzes der bereits stark belasteten Nord- und Ostsee, hält die DUH es für zielführender, dass der Gesetzgeber im BNatSchG klarstellt, **dass in Meeresschutzgebieten die öffentlichen Interessen des Meeresschutz überwiegen und von der Geltung der Verbote nicht zugunsten einer Förderung von Gas oder Öl „befreit“ werden kann.** Eine solche Änderung des BNatSchG und der Verordnungen wäre geeigneter, die in der Gesetzesbegründung formulierten Ziele zu erreichen. Zudem sollten auch außerhalb von Schutzgebieten keine Öl- und Gasförderungen gesetzlich möglich sein.

**Die DUH sieht den Gesetzentwurf nicht als geeignet die Naturschutzgebiete der Nord- und Ostsee vor Öl- und Gasbohrungen zu schützen und empfiehlt stattdessen eine klare Festschreibung im Gesetz, dass Öl- und Gasbohrungen in Naturschutzgebieten nicht im öffentlichen Interesse stehen und weder durch Ausnahmen noch durch Befreiungen ermöglicht werden können.**

#### Kontakte

- [REDACTED]
- [REDACTED]